

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2026/026 freigegeben
--

Amt: Stabsstelle Beteiligungssteuerung Verfasser: Böhme, Jörg	Datum: 02.06.2026
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.06.2026	nicht öffentlich
Stadtrat	25.06.2026	öffentlich

Betreff:

Übertragung der Beteiligung der EnergieVerbund Dresden GmbH an der Freitaler Stadtwerke GmbH auf die SachsenEnergie AG

Sach- und Rechtslage:

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Die WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft (kurz: WBF) ist Mehrheitsgesellschafterin (54 % des Stammkapitals) der Freitaler Stadtwerke GmbH (FSW). Weitere Gesellschafter der FSW sind:

- 30 % EnergieVerbund Dresden GmbH (EVD) (ehemals GESO)
- 15 % Thüga Aktiengesellschaft (Thüga)
- 1 % Große Kreisstadt Freital

2. EVD beabsichtigt ihren 30 % Anteil durch Verkauf an die SachsenEnergie AG zu übertragen

EVD hat alle Mitgesellschafter der FSW mündlich über ihren Wunsch informiert, dass sie beabsichtigt, ihre Beteiligung an der FSW (Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von 1.560.000,00 Euro) an die SachsenEnergie AG (AG Dresden, HRB 965) zu veräußern. Der an die EVD zu bezahlende Kaufpreis wird dem Verkehrswert der 30 %-Beteiligung entsprechen und anhand eines Sachverständigengutachtens festgelegt.

An der SachsenEnergie AG sind neben der EVD ausschließlich ostsächsische Kommunen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Demgemäß würde kein privater Dritter und kein anderes konkurrierendes Energieversorgungsunternehmen durch die geplante Transaktion Einfluss auf die FSW erhalten. Gesellschafter der EVD ist zu 100 % die Technische Werke Dresden GmbH, die Holdinggesellschaft des städtischen Konzerns, die sich zu 100% im Besitz der Landeshauptstadt Dresden befindet.

3. Zustimmungserfordernis und Vorkaufsrecht

Möchte die EDV ihre Geschäftsanteile verkaufen, steht gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages FSW der Großen Kreisstadt Freital, der WBF und der Thüga AG ein Vorkaufsrecht, entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligungen, zu. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht aus, steht das Vorkaufsrecht den übrigen Gesellschaftern zu.

Als Verkäufer hat die EVD gemäß § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages FSW die Pflicht, den Inhalt des mit der SachsenEnergie AG abgeschlossenen Kaufvertrages unverzüglich den Mitgesellschaftern Große Kreisstadt Freital, WBF und Thüga schriftlich mitzuteilen. Jeder Vorkaufsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der EVD sein Vorkaufsrecht ausüben, jedoch nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung über den Verkauf. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter der FSW verpflichtet die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung der FSW zur Veräußerung an die SachsenEnergie AG zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

Auch gemäß § 6 Abs. 2 des zwischen den Gesellschaftern der FSW bestehenden Konsortialvertrages vom 25. November 1994¹ besteht für den Fall eines Verkaufs der EVD-Anteile an SachsenEnergie AG ein Vorkaufsrecht für die verbleibenden Gesellschafter.

Gemäß Konsortialvertrag § 6 Abs. 1 ist zudem geregelt, dass die Große Kreisstadt Freital immer dem Verkauf von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters der FSW, hier der EVD, zustimmen muss. Damit bedarf es gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 27 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Hauptsatzung eines Beschlusses bzw. der Zustimmung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Freital.

Die EVD hat die Große Kreisstadt Freital mündlich gebeten, ihren Verzicht auf das Vorkaufsrecht seitens der Gesellschafter Große Kreisstadt Freital und der WBF entgegen § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags bzw. § 6 Abs. 2 Konsortialvertrags vor der Offenlegung der Inhalte des Kaufpreises für ihre 30 % Anteile zu erklären. Eine von § 6 Abs. 3 abweichende Verzichtserklärung ist im beiderseitigen Interesse möglich.

Zur Abwicklung der Anteilsübertragung zwischen EVD und SachsenEnergie AG ist somit eine Erklärung der der Großen Kreisstadt Freital (Anlage 1), der WBF (Anlage 2) und der Thüga AG zum Verzicht auf das genannte Vorkaufsrecht notwendig.

Nach der der Großen Kreisstadt Freital vorliegenden Informationen hat die Thüga AG den Verzicht auf ihr Vorkaufsrecht unter der Bedingung erklärt, dass die kommunalen Gesellschafter ebenfalls auf ihr Vorkaufsrecht verzichten.

Sollten die Große Kreisstadt Freital und die WBF nicht auf ihr Vorkaufsrecht gemäß § 6 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag FSW nach Offenlegung des Kaufpreises verzichten, würde eine Ausübung des Vorkaufsrechtes zu einer Zahlungsverpflichtung der jeweiligen Gesellschafter in Höhe des anteiligen 30 %-Anteils des Unternehmenswertes/Verkehrswertes der FSW führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Große Kreisstadt Freital ergeben sich bei Verzicht auf ihr Vorkaufsrecht keine direkten finanziellen Auswirkungen.

¹ Der Konsortialvertrag vom 25. November 1994 wurde noch vor Gründung der heutigen FSW zwischen den damaligen beteiligten (künftigen) Gesellschaftern abgeschlossen und enthält im Wesentlichen Vereinbarungen über die gemeinsam zu gründende Gesellschaft sowie über die Einbringungen von Versorgungsanlagen und sonstige Vereinbarungen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beauftragt den Oberbürgermeister die „Verzichtserklärung in Bezug auf die Ausübung jeglicher Vorkaufs- oder Vorerwerbsrechte“ (Anlage 1) in Bezug auf den Verkaufsfall „Übertragung der Beteiligung der EnergieVerbund Dresden GmbH an der Freitaler Stadtwerke GmbH auf die SachsenEnergie AG“ zu unterzeichnen.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beauftragt den Oberbürgermeister in einer Gesellschafterversammlung der WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft, beauftragt den Geschäftsführer die „Verzichtserklärung in Bezug auf die Ausübung jeglicher Vorkaufs- oder Vorerwerbsrechte“ (Anlage 2) in Bezug auf den Verkaufsfall „Übertragung der Beteiligung der EnergieVerbund Dresden GmbH an der Freitaler Stadtwerke GmbH auf die SachsenEnergie AG“ zu unterzeichnen.
3. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital stimmt gemäß § 6 Abs. 1 Konsortialvertrag dem Verkaufsfall „Übertragung der Beteiligung der EnergieVerbund Dresden GmbH an der Freitaler Stadtwerke GmbH auf die SachsenEnergie AG“ zu.
4. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beauftragt den Oberbürgermeister und den Geschäftsführer der WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft, in einer Gesellschafterversammlung der Freitaler Stadtwerke GmbH dem Verkaufsfall „Übertragung der Beteiligung der EnergieVerbund Dresden GmbH an der Freitaler Stadtwerke GmbH auf die SachsenEnergie AG“ zuzustimmen.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Verzichtserklärung Stadt Freital
Anlage 2: Entwurf Verzichtserklärung WBF